



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Herrn
Malte Seiwert



Alt-Moabit 140
10557 Berlin
Postanschrift
11014 Berlin
Tel +49 30 18 681-11519
Fax +49 30 18 681-55038

bearbeitet von:



IFG@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

**Informationsfreiheit - Kooperation mit chilenischen Polizeibehörden
[#207701]**

Ihr Antrag vom 02. Januar 2021

ZII4-13002/4#2337
Berlin, 19. Januar 2021
Seite 1 von 4

Sehr geehrter Herr Seiwert,

mit E-Mail vom 02. Januar 2021 erbitten Sie auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) die Übersendung von

Dokumenten betreffend die Kooperationen deutscher Behörden bezüglich der Modernisierung der chilenischen Polizei. Dies insbesondere im Zusammenhang von Besuchen deutscher Delegationen in Chile ab November 2019.

Insbesondere bitten Sie um Einsicht in folgende Dokumente:

- *Terminplanungen betreffend Besuche deutscher Delegationen in Chile, die Aufschluss über Programmpunkte und getroffene Personen vor Ort geben,*
- *verwendete Präsentationen im Rahmen der Besuche,*
- *Nachrichtenverkehr zwischen den deutschen Behörden bezüglich Planung und Ausführung der Besuche im Dezember und Februar,*
- *Nachrichtenverkehr zwischen den deutschen Behörden bezüglich der Planung weiterer Besuche in Chile und*
- *Protokolle aus den getätigten Treffen in Chile, sowie Verträge, die in dem oben erwähnten Zusammenhang von deutschen Behörden unterschrieben wurden.*

Der Antrag wird unter Bezugnahme auf § 3 Nr. 1a, § 3 Nr. 3a, 3b und § 3 Nr. 4 IFG abgelehnt.

Begründung:

Gemäß des **§ 3 Abs. 1 a IFG** besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben kann.

Unter internationalen Beziehungen versteht man die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland und das diplomatische Vertrauensverhältnis zu ausländischen Staaten. Die Bundesrepublik Deutschland ist bestrebt, eine vertrauensvolle Beziehung zu Chile zu erhalten. Es besteht ein großes Interesse an einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den staatlichen Institutionen in Chile.

Bei den angefragten Informationen zur Polizeikooperation mit Chile handelt es sich um vertrauliche Beobachtungen und Wertungen, deren Bekanntwerden die zukünftigen bilateralen Beziehungen zu Chile beschädigen könnte.

Delegationsreisen haben im Dezember 2019 sowie Februar 2020 nach Chile stattgefunden. Dabei handelte es sich um sogenannte „Fact Finding Missions (FFM)“. Diese werden einer möglichen Projektierung vorgeschaltet. Sie dienen dem Austausch und der Evaluation von möglichen Arbeits- und Themenfeldern für ggf. anschließende Beratungen.

Bei den vertraulichen Gesprächen ging es um (polizeiliche) Lösungsansätze der Regierung Chiles mit Fokus auf De-escalationsstrategien und Wahrung der Menschenrechte. Die in diesem Sinn von der chilenischen Regierung begonnene strategische Weiterentwicklung der Polizei wird durch internationale Experten begleitet, ggf. auch aus Deutschland.

Bereits im Rahmen erster Gespräche kommt es in besonderer Weise darauf an, eine konstruktive und vertrauensvolle Kooperation zu gewährleisten. Insofern könnte eine Offenlegung z.B. von Belangen der chilenischen Regierung das erforderliche Vertrauen in einen potenziellen Beratungspartner Deutschland erheblich belasten und daher nachteilige Auswirkungen auf die Beziehungen zu Chile haben. Die zukünftige Zusammenarbeit mit der Bundesrepublik Deutschland könnte künftig weniger eng und vertrauensvoll gestaltet werden, was den außenpolitischen Zielen der Bundesregierung mit diesen Partnern abträglich wäre und die Glaubwürdigkeit und Vertrauenswürdigkeit der Bundesrepublik in der internationalen Gemeinschaft insgesamt und damit deren Handlungsfähigkeit innerhalb der Staatengemeinschaft beschädigen könnte.

Nach **§ 3 Nr. 3 b IFG** kann eine Herausgabe von Unterlagen ebenfalls nicht erfolgen, wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden. Beratungen sind Betätigungen der staatsinternen Willensbildung, die innerhalb einer Behörde oder zwischen verschiedenen Behörden erfolgen. Der unbefangene und freie Meinungsaustausch innerhalb der Behörden ist ein besonderes Schutzgut.

Ein Zugang zum jetzigen Zeitpunkt zu Schriftwechseln zwischen Behörden aus den gegenwärtig stattfindenden Beratungen, denen eine etwaige Projektierung folgen könnte, würde die Vertraulichkeit der Beratungen verletzen und könnte deren Ergebnis vereiteln, da eine unbefangene Meinungsbildung nicht mehr möglich ist.

Durch **§ 3 Nr. 3 a IFG** wird in besonderem Maße die Vertraulichkeit internationaler Verhandlungen geschützt. Damit wird sichergestellt, dass deutsche Interessen wirksam durch die Bundesregierung vertreten werden können. Die Bundesrepublik Deutschland muss bei den noch andauernden Diskussionen über die internationale Polizeikooperation in der Lage sein, Verhandlungen ohne Einfluss von außen mit allen beteiligten Ländern durchzuführen, um am Ende ein annehmbares Ergebnis im deutschen Interesse erzielen zu können. Dazu gehört auch, dass Partnerländer bei diplomatischen Abstimmungen darauf vertrauen können müssen, dass Gesprächsinhalte nicht in die Öffentlichkeit gelangen, sondern vertraulichen diplomatischen Gesprächskanälen vorbehalten bleiben. Andernfalls würde dies die Bereitschaft der anderen Seite schmälern, sich mit der Bundesregierung über sensible bzw. vertrauliche Inhalte auszutauschen. Das Bekanntwerden von Inhalten internationaler Verhandlungen könnte den Verhandlungen schaden und künftige Verhandlungen Deutschlands erschweren.

Der Bekanntgabe der als VS-NfD eingestuften Informationen über Polizeikooperationen mit Chile steht **§ 3 Nr. 4 IFG** i. V. m. § 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung – VSA) entgegen. Gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 VSA werden Inhalte als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft, bei denen die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann. Sinn und Zweck dieser Regelung ist, dass Aspekte, welche aufgrund eben dieser Vorschriften der Geheimhaltung unterliegen, auch weiterhin unter Verschluss bleiben sollen. Aus Anlass Ihrer IFG-Anfrage wurde die Einstufung überprüft. Eine Herausgabe der Informationen - auch mit Schwärzungen - ist nicht möglich.

Hinsichtlich öffentlich zugänglicher Informationen verweise ich auf die Antworten der Bundesregierung zu den quartalsmäßigen Anfragen der Fraktion DIE LINKE zu Polizei- und Zolleinsätze im Ausland, zuletzt Bundestagsdrucksache 19/24403. In diesen wird durch die Bundesregierung regelmäßig zur Polizei- und Zollzusammenarbeit mit dem Ausland berichtet. Ferner wird auf das Protokoll der 139. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 15.01.2020, Seite 17356 und auf die Antwort der Bundesregierung zur Schriftlichen Frage 2/518 der MdB Ulla Jelpke vom 28. Februar 2020 verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI), erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Alt-Moabit 140 in 10557 Berlin, oder elektronisch

1. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen durch E-Mail, an die E-Mail-Adresse Poststelle@bmi.bund.de, oder
2. durch eine De-Mail mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes an die De-Mail-Adresse Poststelle@bmi-bund.de-mail.de

erklärt werden.



Hinweis zum Datenschutz

Bei der Bearbeitung Ihres Anliegens wurden bzw. werden von Ihnen personenbezogene Daten verarbeitet.

Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, ist abhängig von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie in der Datenschutzerklärung auf der Internetseite des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat unter:

https://www.bmi.bund.de/DE/service/datenschutz/datenschutz_node.html